

# **Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über den Schutz und die Förderung des Baumbestandes in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Gehölzschutzsatzung)**

Aufgrund von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 40]), in Verbindung mit §§ 20, 22 Abs. 2 und § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin auf ihrer Sitzung am 27. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Zusammenhang bebauten Ortsteile sowie den Geltungsbereich der Bebauungspläne im Gebiet der Gemeinde Reichenow-Möglin. Die Satzung bezieht sich auf alle Flächen im vorgenannten Gebiet, insbesondere Straßen, Wege, Parks sowie andere öffentlich zugängliche Flächen.

Aufgrund dieser Satzung werden Bäume als geschützter Landschaftsbestandteil unter Schutz gestellt:

- 1.) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm,
- 2.) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, wenn es sich um die Arten, Feld-, Flatter- und Bergulme, Eberesche, Mehlbeere, Elsbeere, Stiel- und Traubeneiche, Feldahorn, Kastanie, Vogelkirsche, Silber-, Zitter- und Schwarzpappeln handelt.

## **§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich**

Die Satzung findet keine Anwendung auf

- 1.) Bäume eingefriedeter, nicht öffentlich zugänglicher und dem Wohnen dienenden Grundstücken (Grundstücke mit Ein- oder Zweifamilienhausbebauung).
- 2.) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Bundeskleingartengesetz,
- 3.) Die Satzung findet keine Anwendung auf nicht heimische und zugleich invasive Baumarten wie Eschenblättriger Ahorn, Götterbaum oder Essigbaum. Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderer Rechtsvorschriften.

## **§ 3 Schutzziel**

Schutzziel dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes der öffentlich zugänglichen Bereiche, insbesondere auch des Straßenbegleitgrünes in der Gemeinde Reichenow-

Möglin. Dabei ist neben dem Schutz des Einzelbaumes die verbindliche, ortsnahe Kompensation des Abganges bei Baumreihen und Baumgruppen Ziel der Satzung.

#### **§ 4 Verbote**

1.) Es ist verboten ohne Genehmigung geschützte Bäume zu beseitigen, zu schädigen, in ihrem Aufbau der Baumkrone wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen im Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen. (Die wesentliche Veränderung des Aufbaus der Krone liegt dann vor, wenn mindestens 2 Starkäste mit einer Schnittstelle von mindestens 15 cm am größten Querschnitt abgetrennt werden.) Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.

2.) Nicht verboten sind Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohender und konkreter Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen bzw. Sachen von bedeutendem Wert. Die getroffenen Maßnahmen sind dem Amt Barnim-Oderbruch unverzüglich anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Die Gefahr muss nachweisbar dokumentiert werden. Der Dokumentation der Schadsymptome sind aussagefähige Fotos beizufügen. Sie ist dann binnen von 14 Tagen im Amt Barnim-Oderbruch zur Prüfung einzureichen. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

#### **§ 5 Genehmigung und Ausgleich**

1.) Eine nach § 4 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch das Amt Barnim-Oderbruch. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe der Gründe und der jeweiligen Stammumfänge in 1,3 m Höhe an das Amt Barnim-Oderbruch zu richten.

2.) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann erteilt werden, wenn:

a) ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur mit unzumutbaren Einschränkungen verwirklicht werden kann,

b) der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Beeinträchtigungen führt,

c) vom Baum erhebliche Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen,

d) Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,

e) die Beseitigung oder wesentliche Veränderung aus Verkehrssicherungsgründen erfolgen muss oder

f) die zur Fällung vorgesehenen Bäume zu Gunsten einer Neupflanzung an gleicher Stelle im Sinne des Schutzzieles dieser Satzung gefällt werden sollen.

3.) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen.

4.) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ausgleich Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Die Bäume sind in unmittelbarer Nähe der gefälltten Bäume zu pflanzen. Das Amt Barnim-Oderbruch kann den Bereich, an dem die Nachpflanzungen unter Berücksichtigung des Schutzzieles dieser Satzung erfolgen sollen, festlegen. Der Berechnungsmodus zur Zahl der nachzupflanzenden Bäume beträgt je angefangenen Meter Stammumfang in 1,3m Höhe ein zu pflanzender Baum mit einem Umfang von 12-14 cm. Das Amt Barnim-Oderbruch kann die Baumart im Rahmen des Schutzzweckes einschränken. Zudem, kann, so es naturschutzfachlich sinnvoll ist, auf Pflanzung von Bäumen verzichten und die Pflanzung von Sträuchern fordern.

5.) Die Ersatzpflanzungen sind 20 Jahre zu erhalten. In Fällen, in denen die Genehmigung erfolgt, weil dies für den übrigen Baumbestand aus Konkurrenzgründen unabdingbar ist, kann auf die Auflage zur Nachpflanzung verzichtet werden.

6.) Ist eine Genehmigung gerechtfertigt, jedoch die zu fordernde Ausgleichspflanzung an geeigneter Stellung nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 200,00 € je nicht gepflanzten Baum an die Gemeinde Reichenow-Möglin zu zahlen. Die Ausgleichszahlung ist 4 Wochen nach Bekanntgabe des Genehmigungsbescheides fällig.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

- 1.) Bäume entgegen den Verboten des § 4 (1) ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachträglich beeinträchtigt.
- 2.) der Anzeige- oder Dokumentationspflicht nach § 4 (2) nicht oder nicht ausreichend nachkommt,
- 3.) den Auflagen der Genehmigungen nach § 5 (1) ergeben nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

## **§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Baumschutzsatzung) vom 28. Mai 2009 außer Kraft.

Wriezen, den 07.05.2014

  
Karsten Birkholz  
Amtsleiter

## **Gemeinde Reichenow-Möglin Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über den Schutz und die Förderung des Baumbestandes in der Gemeinde Reichenow-Möglin (Gehölzschutzsatzung) vom 27.02.2014 im Amtsblatt für das Amt Barnim-Oderbruch an.

Wriezen, d. 05.05.2014



Karsten Birkholz  
Amtdirektor